

Schweizerisches Bundesblatt.

Nro. 23.

Samstag, den 5. Mai 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Wagen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen des Bundesrathes.

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, die Reorganisation des Militärgesetzes betreffend.

Tit.

Schon seit einer Reihe von Jahren haben sich in der eidgenössischen Militärorganisation verschiedene Lücken und Bestimmungen gezeigt, die dringend eine Ergänzung oder Abänderung forderten. Vorzüglich haben die im Sonderbundsfeldzug vielfach gemachten Erfahrungen die Nothwendigkeit einer Durchsicht des allgemeinen Militärreglements dargethan.

Im Gefühl der Unausweichbarkeit dieser Revision hat auch die Tagsagung bei der Revision des Bundesvertrags

von 1815 in der neuen Bundesverfassung die erste Grundlage zu einer solchen gelegt, indem sie in den §§. 18, 19 und 20 wesentliche Bestimmungen sowohl über die Ausdehnung der Wehrpflicht, als über die Pflichten des Bundes bezüglich auf die Ausbildung der Armee aufnahm.

Wir glaubten daher, in Betracht der hohen Wichtigkeit des Wehrwesens, und im Hinblick auf die besondern Zeitumstände, nicht zögern zu sollen, die Arbeit der Revision an die Hand zu nehmen, und der hohen Bundesversammlung in beiliegendem Entwurfe vorzulegen, den wir mit gegenwärtiger Botschaft begleiten.

Der erste Abschnitt bespricht die Wehrpflicht im Allgemeinen. Die Bestimmung des Umfangs derselben lag nicht in unserer Willkür; wir waren vielmehr in dieser Rücksicht an den Wortlaut des §. 18 der Bundesverfassung gebunden, welcher ausspricht:

„Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.“

Dieser Grundsatz ist in der eidgenössischen Militärverwaltung zwar neu, nicht aber in derjenigen mehrerer Kantone. Schon vor 1798 war er in verschiedenen Kantonen rechtlich sanktionirt und wurde auch praktisch durchgeführt. Durch äußern Einfluß während der Helvetik, der mediationsmäßigen Regierung und der Restaurations-epoche aus begreiflichen Gründen beseitigt, tauchte er gekräftigt frischerdings empor, als im Jahr 1830 das Schweizervolk sich erhob und seine politische Regeneration begann. Alle Verfassungen der regenerirten Kantone huldigten auf's Neue dem Grundsatz allgemeiner Wehrpflicht und in vielen wurde er mit großer Beharrlichkeit und bedeutenden Opfern auf lobenswerthe Weise durchgeführt. Diesen nicht durch den Bundesvertrag von 1815 gebotenen, sondern einzig aus dem Hochgefühl für nationale Einheit

und Unabhängigkeit hervorgegangenen Bestimmungen der Kantonalverfassungen hatten wir es zu danken, daß im Feldzug von 1847 13½ Stände nicht nur ihr Bundeskontingent von 50,677 Mann, sondern eine Armee von nahezu 100,000 Streitern unter die eidgenössische Fahne stellten, wodurch es nicht bloß gelang, den innern Zwist ohne allzugroße Opfer bald beizulegen, sondern gleichzeitig dem Auslande zu beweisen, was die Schweiz vermag, wenn ihre Unabhängigkeit angetastet werden wollte. Hieraus erhellt, daß die Bundesverfassung nichts Neues schuf, als sie die allgemeine Wehrpflicht aussprach, sondern einfach protokollierte, was im größern Theile unseres Landes bereits galt. Der Fortschritt liegt nun in der Ausdehnung des Prinzips auf die ganze Eidgenossenschaft, und in der Garantie, die daraus hervorgeht, daß dasselbe nicht willkürlich aufgegeben werden kann, von dem unbestreitbar richtigen Satze ausgehend, daß ein Volk nur dann wahrhaft unabhängig und frei sein kann, wenn jeder Waffenfähige die Waffen zu tragen und zu führen weiß.

Freilich können körperlich nicht Gereifte, Gebrechliche, Altersschwache und Geistesranke nicht zum Tragen der Waffen angehalten werden, und es mußte daher eine nähere Begränzung und Bestimmung des §. 18 der Bundesverfassung erfolgen. Deßhalb im §. 2 des Entwurfes einer Militärorganisation die Vorschrift, daß wehrpflichtig sei, wer die erforderlichen körperlichen und geistigen Kräfte besitze, vom angetretenen 21sten bis zum 50sten Altersjahre. Das Erforderniß einer intellektuellen und physischen Tüchtigkeit bedarf wohl keiner nähern Begründung, dagegen könnten hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des festgesetzten Alters Zweifel erhoben werden. Wir gingen von der Ansicht aus, zufolge vielfältiger Beobachtungen und Erfahrungen trete im Allgemeinen bei dem

jungen Manne die körperliche und geistige Reife mit dem 21sten Altersjahre ein, und daure bis zum 50sten Jahre. Es läßt sich nicht bestreiten, daß Viele schon vor dem 21sten und noch nach dem 50sten Lebensjahre die vollen geistigen und körperlichen Kräfte besitzen; allein diese Fälle gehören doch zu den Ausnahmen, die bei einem allgemeinen Gesetze nicht maßgebend sein dürfen.

Eine weitere Beschränkung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht wird durch die staatliche Organisation der Eidgenossenschaft und der Kantone geboten. Da jene noch nicht in ihren Einzelheiten durchgeführt ist, und folglich nicht ausgemittelt werden kann, welche Beamten vom Militärdienste dispensirt werden müssen, so ist die Festsetzung der daorts nöthigen Bestimmungen nach unserer Ansicht einem besondern Gesetze vorzubehalten.

Wir gehen nun zum zweiten Abschnitt über. Derselbe enthält die besondern Bestimmungen über die waffenpflichtige Mannschaft und zwar zunächst die Formation und Eintheilung im Allgemeinen (Ziffer I). Auch bezüglich dieser allgemeinen Eintheilung hatten wir nicht freie Hand. Die Bundesverfassung enthält hierüber genaue Bestimmungen, die einzig und allein einer nähern Begränzung bedürften. Sie scheidet die eidgenössische Armee in Auszug, Reserve und Landwehr. Jener soll auf je 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann betragen, die Reserve die Hälfte der Gesamtzahl des Auszugs; die Stärke der Landwehr ist unbestimmt.

Den Auszug bildet der Inbegriff der gesammten jungen Mannschaft. Ueber die Formation desselben war bisher keine allgemeine Norm aufgestellt. Jeder Kanton verfuhr nach seinem Gutdünken, was eine große Verschiedenheit im Alter und der Diensttchtigkeit der Truppen zur Folge hatte. Während die Einen die Dauer der

Auszügerpflicht bis auf 11 Jahre ausdehnten, geschah dieses bei Andern nur auf 3 — 4 Jahre. Daraus entstand dann der Uebelstand, daß die allzujunge Mannschaft den Beschwerlichkeiten des Dienstes nicht gewachsen war, auf den Märschen zurückblieb und in die Lazarethgebrachte werden mußte, und auf diese Weise den Dienst und seine Lasten auf die kräftigere und ältere Mannschaft wälzte. Auch diesem Gebrechen glaubten wir begegnen zu können, indem wir das Alter der Wehrpflichtigen festsetzten, aus welchen der Bundesauszug bestehen soll, ohne jedoch die Verwaltung der Kantone allzusehr zu beschränken. Aus letzterem Grunde haben wir nur Minima aufgestellt. Vor Antritt des 22sten Altersjahrs soll ein Wehrpflichtiger nicht in den Bundesauszug aufgenommen werden; er hat aber vor dieser Zeit den Rekrutenunterricht zu bestehen. Dann ist die Wehrpflicht im Auszug wenigstens den acht nächst aufeinander folgenden Altersklassen übertragen, so daß es den Kantonen unbenommen bleibt, den Auszug aus noch mehr Altersklassen zu bilden. Einzig diese Bestimmung schien uns die Garantie zu bieten, daß eine gleichmäßige Zusammensetzung der Armee erzielt, und im Allgemeinen nur Truppen gewonnen werden, die die erforderliche Kraft und Ausdauer zum beschwerlichen Waffendienste besitzen.

Die Reserve wird aus der Hälfte der Mannschaft des Auszugs formirt, welche ihre Dienstzeit in diesem vollendet hat. Sie umfaßt also die Mannschaft des kräftigsten Alters und wird nicht mit Unrecht als ein tüchtiger Kern der Bundesarmee betrachtet. Wesentlich ist die Bestimmung, daß der Reservist seine Dienstzeit im Auszug vollendet habe, um zu verhindern, daß nicht junge Leute zur Reserve übertreten können, bevor sie hinreichend militärisch herangebildet sind.

Dagegen ist die weitere Regulirung des Dienstverhält-

nisses der Reserve den Kantonen anheimgestellt. Diesen liegt ob, die Altersklassen zu bezeichnen, aus welchen sie bestehen soll, vorausgesetzt, daß die erforderliche Zahl stets vorhanden sei. Auch bleibt es ihnen unbenommen, ihre Reserve stärker, als die Hälfte des Auszugs bestehen zu lassen, wenn ihre Kantonalorganisation es zuläßt oder sogar wünschenswerth macht.

Die Landwehr besteht aus der wehrpflichtigen Mannschaft, die weder im Auszug noch in der Reserve eingetheilt ist. In derselben ist also begriffen jeder Wehrpflichtige, der das 21ste Altersjahr angetreten hat, allein noch nicht im Auszug eingetheilt ist, Jeder, der niemals in den Auszug eingetheilt wurde, und Jeder, der seine Dienstzeit in der Reserve vollendet hat, bis zu seinem 50sten Altersjahre. Indessen ist auch hier den Kantonen ein großer Spielraum eröffnet. Es bleibt ihnen namentlich überlassen, je nach der geringern oder größern Gesammtzahl der überzähligen Wehrpflichtigen dieselben vollständig in den Auszug aufzunehmen, in die Reserve übertreten zu lassen und nach Vollendung der Dienstzeit die Landwehr zu bilden, — oder aber die nach Aushebung der 3 Mann auf 100 Seelen zu Bildung des Auszugs noch übrig bleibende Mannschaft in Landwehrkorps zu organisiren, und dieselben später derjenigen Mannschaft beizuzählen, welche ihre Dienstzeit in der Reserve vollendet hat. Welcher Modus vorzuziehen sei, darüber sind die Ansichten verschieden. Nach unserer Ansicht dürfte die letztere den Vorzug verdienen.

Nur wenn die nach Aushebung des Auszugs übrig bleibende Mannschaft zu einer tüchtigen Landwehr organisirt wird, ist die Volksbewaffnung eine Wahrheit und tritt der §. 18 der Bundesverfassung wirklich und vollständig in's Leben. Die Vortheile eines solchen Wehrsystems

springen übrigens in die Augen. Wenn jeder die Waffe trägt, so ist das Prinzip der Gleichheit hergestellt; es herrscht keine exzeptionelle Belastung und Entlastung; es findet sich auch der störrische Geist nicht ein, der sich überall zeigt, wo Ungleichheit der Leistungen eintritt. Es liegt darin aber auch die Garantie, daß die Streitmacht der Eidgenossenschaft aus allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft bestehe, und nicht den Vermöglichen gegenüber dem Armen Befugnisse eingeräumt werden, die der Letztere aus Mangel an den nöthigen materiellen Mitteln nicht genießen kann. Ferner erreichen wir auf diese Weise auch, daß auch der Reiche, der am meisten zu schützen hat, zum Schutze des Landes und der Aufrechthaltung der Ordnung mitwirke, und diese Pflicht nicht nur denen obliege, bei denen jenes in geringerem Maße der Fall ist. In Zeiten der Gefahr endlich gewährt ein solches System aber auch größere Wahrscheinlichkeit der Erreichung des Endzweckes einer Truppenaufstellung. Wir wollen nicht darauf hinweisen, wie nützlich eine Landwehr bei einer Grenzbe- wachung wirken kann, welche Vortheile daraus fließen, wenn bei dergleichen Fällen nicht jedes Mal Truppen hin- beordert werden müssen; wir wollen auch nicht hervor- heben, wie erspriesslich die Landwehr verwendet werden kann, wenn z. B. eine Division oder Brigade sich dem Feinde gegenüber zu schwach fühlt, und aus diesem Grunde aus der zunächst gelegenen Landwehr von heute auf mor- gen ohne große Schwierigkeit sich verstärken und den Kampf wieder aufnehmen kann. Ferner wollen wir nicht aus- führen, wie viel beweglicher die Bundesarmee wird und wie viel weniger sie an ihre bürgerliche Heimat gebunden ist, wenn sie das Bewußtsein in sich trägt, daß noch wei- tere Kräfte die engere Heimat schützen können. Allein das müssen wir noch aussprechen, daß einzig und allein in

einem tüchtig ausgebildeten Landwehrsysteme die Möglichkeit liegt, sich zu erheben und neuen Widerstand zu leisten, wenn der Bundesarmee ein wesentlicher Unfall begegnen sollte. Einzig in ihm kann unter Umständen die Rettung der Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes liegen! —

Freilich, wird gegen eine allgemeine Volksbewaffnung eingewendet, besser sei es „wenige Truppen und gute Truppen.“ — Wir halten aber dafür, noch besser sei „viel Truppen und gute Truppen.“ Dieses Ziel ist erreichbar, wenn man es ernstlich erreichen will. Der Beweis dafür liegt in der militärischen Organisation eines bekannten monarchischen Staates, er liegt aber auch in den Militärverfassungen verschiedener Kantone. Ja, seine Entwicklung und Durchführung ist um so ausführbarer, als glückliche Nebenumstände, die Freiheit der schweizerischen Institutionen, und der angeborne militärische Geist der Schweizer, beides wesentlich befördern.

Die Dienstzeit in der Landwehr wird entweder nach S. 7 reglirt, oder aber durch besondere Bestimmungen der Kantone. Dieses ist der Fall, wenn der Landwehrepflichtige nicht in Auszug und Reserve gedient hat, und jenes, wenn er diesen Dienst gethan. Es liegt auch im nämlichen Paragraphen eine nicht unzweckmäßige Beschränkung der Dienstpflicht, die im Hinblick auf das in S. 2 erwähnte fünfzigste Altersjahr Manchem Beruhigung gewährt. Hat nämlich der Wehrepflichtige seine Dienstzeit in Auszug und Reserve vollendet, so ist er mit dem Waffendienst nicht weiter belästigt. Er hat keine Exercitien, keine Instruktionen mehr zu bestehen. Er bleibt nur noch auf der Kontrolle aufgetragen, und ist nur für Fälle der Gefahr des Vaterlandes verfügbar. Hinwieder ist es Sache der Kantone, den Zeitpunkt festzusetzen, in welchem dieses Verhältniß vor dem fünfzigsten Altersjahr für diejenigen

eintritt, welche nie in Auszug und Reserve gebient haben. Es entspringt hieraus der Vortheil, daß von einem gewissen Alter hinweg, z. B. vom sechsunddreißigsten bis vierzigsten Jahre, ohne die Wehrpflichtigen irgendwie in Anspruch zu nehmen, die Organisation der Landwehr für Zeiten der Noth besteht.

Unter Ziffer II. ist die besondere Eintheilung enthalten. Sie beginnt mit der Eintheilung in verschiedene Waffen, in Genie, Artillerie, Kavallerie und Infanterie. Die Gründe, welche die Zusammensetzung einer Armee aus verschiedenen Waffen gebieten, setzen wir als bekannt voraus und berühren sie hier nicht näher. Dagegen machen wir darauf aufmerksam, daß aus denselben Gründen auch bei der Reserve Spezialwaffen eingeführt werden. Wir glaubten dieses auch noch aus folgenden speziellen Motiven thun zu sollen. In allen Kantonen, die bisher Spezialwaffen zum Auszug stellten, ist auch in geringerer oder größerer Zahl eine Reserve derselben organisiert. Würde nun der Bund der Reserve keine Spezialwaffen begeben, so wäre nicht nur die Organisation der Reserve aus allgemeinen Gründen fehlerhaft, sondern es würde auch eine Desorganisation der bereits bestehenden Reserven von Spezialwaffen die unausbleibliche Folge sein, und wir hätten also nicht nur keine Fortschritte, sondern einen sehr bedeutenden Rückschritt gemacht. Es rechtfertigt sich die erwähnte Bestimmung aber auch vom finanziellen Gesichtspunkte aus. Die Spezialwaffen der Reserve sind nämlich instruirt und gekleidet, mit wenigen Ausnahmen können sie kampffähig erhalten werden. Für die Artillerie, die kostspieligste aller Waffen, ist bereits gesorgt, die Kantone, die sie bisher hatten, sind mit einer hinlänglichen Anzahl von Geschützen versehen, um sie auszurüsten.

Es ergibt sich aus einem aufgenommenen Verzeichnisse,

daß die Kantone über das zum Kontingent des Auszugs zu stellende Geschütz hinaus noch folgendes Artilleriematerial besitzen: Geschütze:

16pfünder-Kanonen	18 Stück
12 " "	34 "
8 " "	34 "
6 " "	51 "
4 " "	113 "
3 " "	2 "
2 " "	13 "
24pfünder-Haubizen	33 Stück
12 " "	22 "
15centimet. "	4 "
7 " "	2 "
Mörser verschiedenen Kalibers	28 Stück
Steinmörser	7 "
12pfünder-Kanonen-Kaiffons	4 Stück
8 " " "	23 "
6 " " "	17 "
4 " " "	22 "
2 " " "	2 "
24pfünder-Haubiz-Kaiffons	11 Stück
12 " " "	10 "
Verschiedene Kaiffons	7 "

Dieser Reichthum an überzähligem Artilleriematerial gewährt bei einiger Toleranz in der Zulässigkeit der verschiedenen Kaliber die Beruhigung, daß die Kantone durch die Armirung der Reserve nicht zu neuen Geldopfern veranlaßt werden. —

Ueber die verschiedenen Waffen haben wir im Speziellen Folgendes zu bemerken:

Die Genietruppen bleiben unverändert. Dieses Korps hat sich jederzeit im Personellen vortheilhaft ausgezeichnet

und es haben sich in dieser Hinsicht keine wesentlichen Mängel gezeigt, die nicht durch eine gute Instruktion gehoben werden könnten. Anders verhält es sich mit einzelnen Theilen der Ausrüstung, namentlich der Pontonniers, die jedoch erst später zur Sprache kommen können.

Dagegen hat das Personelle der Artillerie wesentliche Veränderungen erlitten. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß die bisherige Eintheilung in Batterien zu vier Geschützen gleicher Art und gleichen Kalibers nicht in allen Fällen zweckmäßig ist. Es erfordert diese Zusammensetzung eine verhältnißmäßig große Anzahl von Offizieren und Unteroffizieren, eine bedeutende Anzahl Pferde, und, was noch wesentlicher ist, gewährte nicht die Vortheile, die mit gemischten Batterien erreicht werden können. Das Reservegeschütz ausgenommen marschiren im Felde selten mehrere Batterien verschiedener Art und verschiedenen Kalibers zusammen. Das Feldgeschütz bewegt sich mehr vereinzelt, batterieweise, und daraus folgt, daß man gar oft die Geschützart nicht bei der Hand hat, die die Umstände und das Terrain erfordern. Darum ist bei allen Artillerien des Auslandes das System der gemischten Batterien niemals aufgegeben worden, und wenn wir es vor wenigen Jahren erst verließen, so ist dieses wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, daß man sich von der geringen Zahl der Geschütze verschiedener Art bei einer Batterie, einer Haubize auf drei Kanonen, keine großen Erfolge versprach. So richtig dieses ist, um so weniger ist zu begreifen, wie man dazu kam, die Mischung gänzlich zu beseitigen und nur Kanonen- und Haubizbatterien zu errichten, statt die Wirksamkeit der Geschütze durch Vermehrung ihrer Zahl zu heben. Wir hoffen nun diesen Fehler dadurch zu verbessern, daß wir vorschlagen, die Batterien aus sechs Geschützen zu bilden, wovon je vier Kanonen

und zwei Haubitzen. Dadurch erzielt man nicht nur eine Verminderung der Zahl der Offiziere und Unteroffiziere, nebst jener der Pferde, sondern erhöht die Wirksamkeit der Batterien in der Weise, daß sie in coupirtem wie in weniger verderbtem Terrain verwendet und der Feind auf freiem Felde wie hinter bergenden Gegenständen mit Erfolg erreicht werden kann.

Wenn das Gesagte vorzüglich für das leichtere Feldgeschütz gilt, so sprechen die nämlichen Gründe nicht für das schwere Reservegeschütz. Es marschirt dieses, wie schon oben bemerkt, in der Regel nicht vereinzelt, sondern in mehrere Batterien von verschiedener Art und verschiedenen Kalibern vereinigt. Je nach Erforderniß können deshalber Haubitzen- oder Kanonenbatterien verwendet werden. Auf der andern Seite ist die Bespannung der Kriegsfuhrwerke der Batterien von schwerem Kaliber auch bei der Zusammensetzung aus vier Geschützen sehr zahlreich und erschwert Verwaltung und Beweglichkeit ohnehin in hohem Grade. Durch eine Vermehrung der Zahl der Geschütze wären diese Erschwerungen der Führung einer solchen Batterie nur um so bedeutender geworden, ohne daß ein anderer Nutzen hätte erzielt werden können, als eine Verminderung der Zahl der Offiziere und Unteroffiziere und einiger Pferde. Es wiegt aber dieser Vortheil den bezeichneten Nachtheil um so weniger auf, als er gerade nur geeignet ist, jenen um so mehr zu vergrößern. Aus diesen Gründen haben wir die Zahl der Geschütze bei den Batterien der schweren Kaliber nicht vermehrt. Aus Motiven, die wir später auseinanderzusetzen uns vorbehalten, haben wir die Zahl der denselben folgenden Raissons vermindert.

Aus dieser Vermehrung der Geschütze der Batterien des Feldgeschützes und der Verminderung der Raissons beim schweren Geschütz anderseits ist eine wesentliche Aenderung

im Personellen der Artillerie hervorgegangen. Während nämlich eine Feldgeschützatterie bisher 122 Mann und 81 Pferde enthielt, wird eine solche künftig aus 175 Mann und 101 Pferden bestehen. Hinwieder wird der Bestand einer schweren Batterie, statt bisanhin 142 Mann und 108 Pferde, nur noch 138 Mann und 97 Pferde betragen.

Es versteht sich wohl von selbst, daß durch die Vermehrung der Geschütze einer Batterie noch keine Vermehrung der Artillerie im Allgemeinen herbeigeführt wird. Das Verhältniß der Geschütze zu der Gesamtzahl der Truppen bleibt unverändert. Bei einer Vermehrung der Geschütze der Batterien von vier auf sechs würde die Zahl der Batterien um ein Drittel vermindert.

Das Unteroffizierskorps einer bespannten Batterie wurde durch einen neuen Grad, den Adjutantunteroffizier, vermehrt. Bisanhin waren der Feldweibel und der Fourier mit dem Rapportwesen und der Komptabilität beauftragt. Dieser bei einer Batterie sehr umständliche Dienstzweig nahm sie so in Anspruch, daß sie einen andern, nicht weniger wesentlichen, ihre Berrichtungen bei den Uebungen und Manoeuvern, theilweise vernachlässigen mußten. Durch die Vermehrung der Geschütze bei den Batterien würde dieser Uebelstand nun noch vermehrt werden. Ohnehin ist bei der Verwaltung in einer Batterie ein solcher Detail und damit eine solche Verantwortlichkeit verknüpft, daß da nothwendig eine weitere Aushülfe gesucht werden mußte. Das brachte uns denn auf den Gedanken, die Stelle eines Adjutantunteroffiziers bei den bespannten Batterien einzuführen und demselben das Rapportwesen und die Komptabilität zu übertragen.

Schon seit einer Reihe von Jahren hat die Eidgenossenschaft auch Versuche mit kongrevischen Raketen anstellen lassen. Wenn auch diese Versuche noch zu keinem

Endresultate führten, so sind doch erfreuliche Resultate erzielt worden, die zur Hoffnung berechtigen, es werde jenes endlich erreicht werden. Inzwischen war dem abgetretenen eidgenössischen Kriegsrath zur Kenntniß gekommen, daß ein gewisser William Hale aus Woolwich in England eine neue Art von Raketen — Tangentialraketen — verfertigt, die von außerordentlicher Wirkung seien und ohne Stab abgeschossen werden. Solche Raketen wurden angekauft und der Prüfung einer Expertenkommission unterstellt, deren Rapport wir Folgendes entheben:

Daß das steuernde Prinzip im Körper der Raketen selbst liegt — die Gasausströmung aus den Tangentiallöchern bewirkt eine Drehung der Rakete um ihre Längsachse — ist ihr unbestreitbarer Vortheil über die bisher bekannten kongrev'schen Raketen. Der Stab erschwert durch seine Länge und die unbequeme Handhabung des Ganzen sehr oft gerade in den Fällen die Anwendung von Raketen, wo dieselbe nützlich erscheinen könnte, abgesehen davon, daß bei so bedeutender Seitenfläche jeder nur einigermaßen frische Wind nachtheilig auf die Sicherheit des Treffens einwirken muß.

Die Erfindung des Herrn Hale hat somit einen längst gefühlten Uebelstand aller Raketensysteme auf's glücklichste beseitigt.

Bei zweckmäßiger Verpackung scheint durch den Transport weder Gefahr noch Beschädigung der Raketen zu entstehen, da die von Woolwich gelieferten zwölf Stück vollkommen unverfehrt angelangt sind.

(Fortsetzung folgt.)

In der Sitzung des Bundesrathes vom 4. d. wurde ein Schreiben des spanischen Gesandten vom 3. d. vorgelesen, in welchem derselbe anzeigte, daß die Auszahlung der Pensionen und Rückstände derselben an die schweizerischen Pensionärs, die sich in der Schweiz aufhalten, den 5. d. von Morgens 10 Uhr bis Mittags 2 Uhr stattfinden werde. Im gleichen Schreiben spricht der Gesandte aus, daß er für die in Spanien sich aufhaltenden schweizerischen Pensionärs ebenfalls intervenirt habe und gleich günstige Maßregeln für dieselben gewärtige. Schließlich wünscht er noch, daß die in dem Bundesblatt abgedruckte hierauf bezügliche Stelle des Geschäftsberichtes diesen Nachrichten gemäß abgeändert werde. — Der Bundesrath beschloß, diese Nachrichten dem spanischen Gesandten zu verdanken und ihm mitzutheilen, daß man dieselben im Bundesblatt veröffentlichen werde.

Berichtigung.

Als am 14. d. M. das Verzeichniß der Abonnenten des Bundesblattes nach den einzelnen Kantonen geordnet, zu Händen des h. Bundesrathes angefertigt wurde, lag noch keine abgesonderte Angabe der Abonnenten aus den Kantonen Unterwalden und Zug vor. Die erstern bezogen ihre Exemplare lediglich durch die Postadministration von Luzern, letztere durch diejenige von Zürich. Aus seither eingelangten spezifizirten Verzeichnissen ergiebt sich nun aber, daß der Kanton Unterwalden 10 und der Kanton Zug 13 Abonnenten zählt, so daß demnach alle Kantone der Eidgenossenschaft sich bei dem Unternehmen in größerem oder kleinerem Maße betheilt haben.

Die eidgenössische Kanzlei glaubt, diese Erklärung mit Bezugnahme auf diejenige Stelle im Berichte über die Geschäftsführung des Bundesrathes, welche das Bundesblatt betrifft (S. Bundesblatt Nr. 20, Seite 431), nachträglich abgeben zu sollen.

Bern, den 4. Mai 1849.

Eidgenössische Kanzlei.

Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.05.1849
Date	
Data	
Seite	475-490
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 074

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.